

# **Förderverein der Karl-Salzmann-Mittelschule Neu-Ulm/ Pfuhl e.V.**

## **Satzung**

### **Präambel**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieser Satzung wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Die diese Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jedes vorstehend beschriebene Amt von Personen jeglichen Geschlechtes ausgefüllt und mit ihr besetzt werden kann.

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Karl-Salzmann-Mittelschule Neu-Ulm/Pfuhl“, im Folgenden „Verein“ genannt. Er soll unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Memmingen eingetragen werden. Nach Eintragung im Vereinsregister unter diesem Namen trägt der Verein den Zusatz „e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Neu-Ulm/Pfuhl.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Bildungsarbeit in der Karl-Salzmann-Mittelschule in Neu-Ulm / Pfuhl.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung und Unterstützung von Projekten in der Schule;
- die Finanzierung besonderer Einrichtungsgegenstände
- die Anschaffung von besonderen - über die Grundausstattung hinausgehenden - didaktischen Lehrmaterialien
- die individuelle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei Schulveranstaltungen im Bedarfsfall
- Förderung und Unterstützung berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein wird als Förderverein tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke verwendet.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen im Sinne des Haushaltsrechts aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins zu unterstützen.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Textform zu stellen, über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Kindern/Jugendlichen (vom 7. bis zum 18. Lebensjahr) ist die Zustimmung der/die gesetzlichen Vertreter für den Aufnahmeantrag erforderlich. Ferner ist im Aufnahmeantrag bei Kindern/Jugendlichen (vom 7. bis zum 18. Lebensjahr) das Geburtsdatum anzugeben (Beitragsermäßigung). Die Aufnahme wird dem neu aufgenommenen Mitglied mitgeteilt.

### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt zum Ende des Geschäftsjahres
- Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- Ausschluss
- Auflösung des Vereins

(2) Der Austritt zum Ende des Geschäftsjahres ist dem Vorstand schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zu erklären.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, mit der Liquidation des Betriebes oder durch Ausschluss.

(4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist jedoch dem betreffenden Mitglied unter Einhaltung einer Frist von einer Woche Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss, für den eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Vorstands erforderlich ist, ist unter Angabe der Ausschlussgründe dem betreffenden Mitglied unverzüglich in Textform bekanntzugeben. Gegen den Beschluß zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens, insbesondere entfällt jede Rückerstattung von Mitgliedsleistungen.

(6) Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt unberührt.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die Daten des Mitglieds gelöscht.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

(1) Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Für das Eintrittsjahr ist der Mitgliedsbeitrag voll zu entrichten. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Der Verein kann sich eine Beitragsordnung geben, die Bestandteil der Satzung ist. Eine Änderung dieser Beitragsordnung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern auf deren Antrag hin aus sozialen Gründen (z.B. Arbeitslosigkeit, Notfälle u. Ä.) den Mitgliedsbeitrag sowie entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

(4) Im Eintrittsjahr wird der Beitrag mit der Aufnahme fällig. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist jeweils am 1. März fällig.

(8) Der Beitrag wird in Regel per Lastschriftverfahren (SEPA) eingezogen. Grundsätzlich hat der Verein gegenüber jedem Mitglied einen Anspruch auf Einziehung des Mitgliederbeitrages im Lastschriftverfahren (SEPA) - grundsätzlich hat somit jedes Vereinsmitglied zusammen mit dem Aufnahmeantrag dem Verein ein SEPA-Mandat zu erteilen. Ausnahmen von dieser Regel regelt der Vorstand.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 7 Wählbarkeit und Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und voll geschäftsfähig ist.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist für alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen wurden. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und deren Entlastung
- Änderung der Beitragsordnung
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und dessen Verhinderung durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie soll jeweils im ersten Quartal stattfinden.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung

folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied in Textform bekannt gegebene postalische oder Mailadresse gerichtet ist.

(5) Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern ermöglichen, an einer Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit im Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (sogenannte virtuelle Mitgliederversammlung). Ob eine virtuelle Mitgliederversammlung oder eine normale Präsenzveranstaltung mit körperlicher Anwesenheit stattfinden soll, gibt der Vorstand in der Einladung bekannt. Soll laut Einladung eine virtuelle Mitgliederversammlung stattfinden, so gibt der Vorstand in der Einladung konkret an, in welchem/welchen elektronischen Medium/Medien Vereinsmitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung ohne körperliche Anwesenheit teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können.“

(6) Anträge zur Mitgliederversammlung können durch die Mitglieder bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung mit einer Begründung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Nach Ablauf der Frist können keine Anträge mehr gestellt werden; außer es besteht Dringlichkeit, die in der Sitzung durch Beschluss festzustellen ist-. Diese Frist gilt nicht für den Vorstand.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder oder von mindestens der Hälfte des Vorstandes in Textform und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(10) Für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(11) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(12) Zur jährlichen Überprüfung der Kassen- und Buchführung werden von der Mitgliederversammlung zwei sachkundige Personen als Kassenprüfer für die Amtsdauer des Vorstandes gewählt. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind der erste und der zweite Vorsitzende. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- ersten und zweiten Vorsitzenden
- Kassierer
- Schriftführer
- Schulleiter

- Elternbeiratsvorsitzenden
- einem Mitglied des Schulforums
- es können bis zu drei Beisitzern gewählt werden

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird in der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren in Textform oder fernmündlich erklären. In Textform oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind in Textform niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(8) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so hat es den Rücktritt in Textform an den Vorstand zu senden. Der Vorstand kann ein Mitglied kommissarisch als Nachfolger bestellen, bis bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl erfolgen kann.

(9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben

(10) Lässt es die finanzielle Situation des Vereins zu, dann kann den Mitgliedern des Vorstands und anderen beauftragten Helfern des Vereins bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung maximal in Höhe der gemäß §3 Nr. 26a EstG aktuell geltenden steuerfreien Ehrenamtszuschale gezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

## **§10 Sitzungen und Versammlungen in digitaler Form**

Bei gegebenem Anlass können Sitzungen und Versammlungen sowie die notwendigen Abstimmungen in digitaler Form stattfinden. Hier sind die bundesgesetzlichen Vorschriften zu beachten.

## **§ 10 Aufwandsersatz**

(1) Mitglieder, soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden, und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikations- sowie Verwaltungskosten.

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des Geschäftsjahres geltend zu machen.

(3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl die bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern in Textform mitgeteilt werden.

## **§ 12 Beurkundung von Beschlüssen**

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches den wesentlichen Inhalt der Sitzung wiedergibt. Das Protokoll ist durch die/den Protokollführer/in und der/dem Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen. Das Protokoll soll den Vereinsmitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 13 Datenschutz**

**(1) Im Rahmen der Mitgliedschaft werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, ggfs. Geburtsdatum (Schülern), Anschrift, Telefon, e-mail Adresse, Bankverbindung). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese persönlichen Daten gelöscht.**

**(2) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur bei entsprechender Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten der Mitglieder aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.**

## **§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins der Karl-Salzman-Mittelschule Neu-Ulm/ Pfuhl an die Stadt Neu-Ulm mit der Auflage, die Mittel zugunsten der Karl-Salzman-Mittelschule zu verwenden.

(3) Diese Satzung wurde am 09. März 2022 in der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen – Registergericht – in Kraft.

Neu-Ulm, den 09.März 2022

Der Förderverein der Karl-Salzmänn-Mittelschule wurde am 18.07.2022 beim Amtsgericht Memmingen - Registergericht eingetragen.